

Betriebsatzung
für das Sondervermögen Abwasser
der Gemeinde Kürten
vom 27.06.2013

**Betriebssatzung
für das Sondervermögen Abwasser der Gemeinde Kürten vom 27.06.2013**

Aufgrund der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S.666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Schaffung von mehr Transparenz in öffentlichen Unternehmen im Lande Nordrhein-Westfalen vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 950) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – EigVO – vom 16.11. 2004 - GV NRW. S. 644, ber. 2005 S.15, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 17.12.2009 (GV. NRW. S.963) hat der Rat der Gemeinde Kürten am 26.06.2013 folgende Betriebssatzung beschlossen:

**§ 1
Gegenstand des Eigenbetriebes**

- (1) Das Sondervermögen Abwasser der Gemeinde Kürten wird als Sondervermögen gemäß § 97 Abs. 1 Nr. 3 GO in Verbindung mit § 107 Abs. 2 Nr. 4 GO NW nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung NW (EigVO) auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.
- (2) Zweck des Sondervermögens ist die ordnungsgemäße Beseitigung von Abwässern und alle den Betriebszweck fördernden Geschäfte.

**§ 2
Name des Eigenbetriebes**

Der Eigenbetrieb führt den Namen „Sondervermögen Abwasser der Gemeinde Kürten“; im Folgenden Sondervermögen Abwasser genannt.

**§ 3
Betriebsleitung**

- (1) Zur Leitung des Sondervermögens Abwasser wird eine Betriebsleiterin/ein Betriebsleiter bestellt.
- (2) Das Sondervermögen wird von der Betriebsleitung selbstständig geleitet, soweit nicht durch Gemeindeordnung, Eigenbetriebsverordnung oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung eines einwandfreien Betriebes laufend notwendig sind, insbesondere der innerbetriebliche Personaleinsatz, die Anordnung der notwendigen Instandhaltungsarbeiten und der laufenden Netzerweiterungen, Beschaffungen von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, die Ersatzbeschaffung von Betriebsmitteln sowie der Abschluss von Werk- und Dienstleistungsverträgen sowie von Verträgen mit Tarif- und Sonderkunden.
- (3) Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung des Sondervermögen Abwasser verantwortlich und hat die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Ge-

schäftsleiters anzuwenden. Für Schäden haftet die Betriebsleitung entsprechend den Vorschriften des § 48 des Beamtenstatusgesetzes und § 81 des Landesbeamtengesetzes.

(4) Die Betriebsleitung nimmt an den Beratungen des Betriebsausschusses teil.

§ 4

Betriebsausschuss

- (1) Der Betriebsausschuss besteht aus 11 Mitgliedern, die gemäß § 114 Abs. 3 GO i. V. m. der Wahlordnung für Eigenbetriebe (Eig-WO) gewählt werden.
- (2) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die Eigenbetriebsverordnung übertragen sind. Darüber hinaus entscheidet der Betriebsausschuss in den ihm vom Rat der Gemeinde Kürten ausdrücklich übertragenen Aufgaben sowie in den folgenden Fällen:
 - a) über die Reihenfolge der Durchführung der im Wirtschaftsplan aufgenommenen Maßnahmen,
 - b) über die Auswahl von Sonderfachleuten und die Auftragsvergabe an sie, wenn die Auftragssumme 7.700,00 € überschreitet,
 - c) über Auftragsvergaben ab einer Auftragssumme von 20.000,00 €,
 - d) den Abschluss von Aufschließungsverträgen (Unternehmer-, Ablösungsverträge).
- (3) Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten vor, die vom Rat zu entscheiden sind. Er entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann die Bürgermeisterin/der Bürgermeister mit der oder dem Ausschussvorsitzenden entscheiden. § 60 Abs. 1 Satz 3 und 4 GO gelten entsprechend.
- (4) In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, kann, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, die Bürgermeisterin/der Bürgermeister mit der oder dem Ausschussvorsitzenden oder einem anderen dem Rat angehörenden Ausschussmitglied des Betriebsausschusses entscheiden. § 60 Abs. 2 S. 2 und 3 GO gelten entsprechend.

§ 5

Rat

Der Rat der Gemeinde Kürten entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder die Hauptsatzung vorbehalten sind.

§ 6

Bürgermeisterin/Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin ist der Betriebsleiter, der allgemeine Vertreter/die allgemeine Vertreterin ist der stellvertretende Betriebsleiter.
- (2) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin bereitet die Vorlagen für den Betriebsausschuss und den Rat vor.
- (3) § 6 Abs. 2 EigVO bleibt unberührt.

§ 7

Kämmerin/Kämmerer

Die Betriebsleitung hat der Kämmerin/dem Kämmerer den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses, die Zwischenberichte, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Kostenrechnungen zuzuleiten; sie hat ihr/ihm ferner auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 8

Personalangelegenheiten

- (1) Beim Sondervermögen Abwasser sind in der Regel Arbeitnehmer/innen zu beschäftigen.
- (2) Für dienstrechtliche Entscheidungen sind die Vorschriften der Hauptsatzung der Gemeinde Kürten anzuwenden.
- (3) Die beim Sondervermögen Abwasser beschäftigten Beamtinnen und Beamten werden im Stellenplan der Gemeinde geführt und in der Stellenübersicht des Sondervermögens Abwasser nachrichtlich angegeben.

§ 9

Vertretung des Sondervermögen Abwasser

- (1) In den Angelegenheiten des Sondervermögen Abwasser wird die Gemeinde Kürten durch die Betriebsleitung vertreten, sofern die Gemeindeordnung oder die Eigenbetriebsverordnung keine anderen Regelungen treffen.
 - (2) Die Betriebsleitung unterzeichnet ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses unter der Bezeichnung „Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin – Sondervermögen Abwasser der Gemeinde Kürten“. Unter derselben Bezeichnung unterzeichnen der allgemeine Vertreter/die allgemeine Vertreterin „In Vertretung“ und die übrigen Dienstkräfte „Im Auftrag“.
 - (3) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden von der Betriebsleitung öffentlich bekannt gemacht.
-

§ 10 Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr ist das Haushaltsjahr der Gemeinde Kürten.

§ 11 Stammkapital und Bilanzierung von Pensionsverpflichtungen

- (1) Ein Stammkapital für das Sondervermögen Abwasser wird nicht gebildet.
- (2) Pensionsverpflichtungen nach den beamtenrechtlichen Vorschriften sind für die Dauer der Beschäftigung von Beamtinnen und Beamten im Eigenbetrieb als Rückstellung zu bilanzieren, soweit die Gemeinde den Eigenbetrieb nicht gegen entsprechende Zahlungen von künftigen Versorgungsleistungen freistellt. § 36 Abs. 1 GemHVO NRW gilt entsprechend. Die Sätze 2 und 3 finden spätestens ab dem Wirtschaftsjahr 2010 Anwendung.

§ 12 Wirtschaftsplan

- (1) Der Eigenbetrieb hat spätestens 1 Monat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht.
- (2) Auszahlungen für verschiedene Vorhaben des Vermögensplans, die sachlich eng zusammenhängen, sind gegenseitig deckungsfähig (vgl. § 21 GemHVO). Mehrauszahlungen für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, die den Ansatz im Vermögensplan um mehr als 30% überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses. Bei Eilbedürftigkeit treten an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters und der oder des Vorsitzenden des Betriebsausschusses oder eines anderen dem Betriebsausschuss angehörenden Ratsmitglieds; der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten.
- (3) Sind bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten, so hat die Betriebsleitung die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister unverzüglich zu unterrichten. Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses, es sei denn, dass sie unabweisbar sind. Sind sie unabweisbar, so sind die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister und der Betriebsausschuss unverzüglich zu unterrichten. Bei Eilbedürftigkeit treten an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters und der oder des Vorsitzenden des Betriebsausschusses oder eines anderen dem Betriebsausschuss angehörenden Ratsmitglieds; der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten.

§ 13 Zwischenbericht

Die Betriebsleitung hat die Bürgermeisterin/den Bürgermeister und den Betriebsausschuss vierteljährlich einen Monat nach Quartalsschluss über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Ausführung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.

§ 14 Jahresabschluss und Lagebericht

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und über die Bürgermeisterin/den Bürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen.

§ 15 Personalvertretung

Der Eigenbetrieb bleibt personalvertretungsrechtlich Teil der Dienststelle Gemeinde Kürten, so dass der Personalrat der Gemeindeverwaltung Kürten auch die Personalvertretung für den Eigenbetrieb übernimmt. Es gilt das Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG).

§ 16 Frauenförderung

Die landesgesetzlichen und kommunalen Vorgaben zur Frauenförderung gelten uneingeschränkt für den Eigenbetrieb. Ebenso die Zuständigkeit der Gleichstellungsbeauftragten.

§ 17 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die frühere Betriebssatzung vom 15.12.1994 in der zuletzt gültigen Fassung außer Kraft.